



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juli 1996

Nummer 45

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
79023	1. 7. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung '96)	1014

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
1. 7. 1996	1026

Innenministerium
RdErl. – Beflaggung aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens des Landes Nordrhein-Westfalen

79023

I.

**Entgelte
für tätige Mithilfe der Forstbehörden
bei der Bewirtschaftung des Körperschafts-
und Privatwaldes (Entgeltordnung '96)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 1. 7. 1996 -
III A 3 20-64-00-01

Aufgrund des § 11 Abs. 3 Satz 3 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 382) - SGV. NW. 790 -; wird nach Anhörung der Landwirtschaftskammern und im Einvernehmen mit dem Landtagausschuß für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz sowie im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgende Regelung erlassen:

1 Arten der tätigen Mithilfe

1.1 Zur tätigen Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes zählen:

- die technische Betriebsleitung
- der forstliche Betriebsvollzug (Beförsterung)
- Einzelleistungen
- die Forsteinrichtung.

1.2 Die technische Betriebsleitung i.S. dieser Richtlinien umfaßt im einzelnen:

- Mitwirkung bei der Erstellung oder Zwischenprüfung des Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens
- Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans einschließlich evtl. Nachtragspläne
- Kontrolle der Durchführung der Betriebsarbeiten, Nachweisung des Betriebsgeschehens durch Statistiken.

Auch wenn diese Tätigkeiten von der Forstbehörde übernommen werden, bleibt die Gesamtverantwortung für die Betriebsleitung - sowohl für die kaufmännische als auch für die technische Seite - beim Waldbesitzer.

Nicht zur technischen Betriebsleitung i.S. dieser Richtlinien zählen:

- Holzverkaufshilfe
- Waldarbeiterlohnberechnung
- Gutachten.

1.3 Zur Beförsterung i.S. dieser Richtlinien zählen alle Aufgaben, die zur technischen Durchführung der von der Betriebsleitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen wahrzunehmen sind.

Dazu rechnet auch die Holzernthilfe.

Nicht zur Beförsterung i.S. dieser Richtlinien zählen:

- Jagdausübung
- Jagdschutz i.S. der Jagdgesetze
- Forstschatz
- Holzverkaufshilfe
- Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers.

1.4 Einzelleistungen i.S. dieser Richtlinien bestehen in der Erledigung

1.4.1 von Teilaufgaben der technischen Betriebsleitung bzw. der Beförsterung oder

1.4.2 von Aufgaben, die über den Rahmen der technischen Betriebsleitung bzw. Beförsterung hinausgehen.

1.5 Zur Forsteinrichtung zählen:

- Erstellung des Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens einschließlich Forstvermessung und

eines Abschnittes Naturschutz und Landschaftspflege

- Vornahme von Zwischenprüfungen.

Nicht zur Forsteinrichtung zählt die Vermessung der Eigentumsgrenzen.

Übernahme der Aufgaben

Die Übernahme der technischen Betriebsleitung setzt den Abschluß eines schriftlichen Betriebsleitungsvertrages nach Muster Anlage 1 voraus. Mindestaufgabe nach diesem Vertrag muß die volle Übernahme der technischen Betriebsleitung gemäß Nummer 1.2 sein. Einzelleistungen gemäß Nummer 1.4.2 können zusätzlich in dem Vertrag zu den entsprechenden Entgelten vereinbart werden.

2.2 Die Übernahme der Beförsterung setzt den Abschluß eines schriftlichen Beförsterungsvertrages nach Muster Anlage 1 voraus. Mindestaufgabe nach diesem Vertrag muß die volle Übernahme der Beförsterung gemäß Nummer 1.3 sein. Einzelleistungen gemäß Nummer 1.4.2 können zusätzlich in dem Vertrag zu den entsprechenden Entgelten vereinbart werden.

2.3 Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge sind von den Unteren Forstbehörden vorbehaltlich der Genehmigung durch die Höhere Forstbehörde auf unbestimmte Zeit abzuschließen. Eine Kündigung während der ersten 10 Jahren ist nur aus wichtigen Gründen oder im Falle des Satzes 3 zulässig. Nach Ablauf von 10 Jahren kann jede der Vertragsparteien den Vertrag mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem vereinbarten Entgelt zugrunde liegenden Sätze (vgl. Nr. 4.1) seit der jeweils letzten Festsetzung um mehr als 8 v.H. jährlich, steht den Vertragspartnern ein Kündigungsrecht zu.

2.4 Bei einer Anpassung der Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge an neue Entgelte ist jeweils der neueste Flächenstand oder Hiebssatz zu grunde zu legen.

Ändert sich während der Laufzeit der jeweiligen Entgeltordnung die dem Vertrag zugrunde liegende Fläche oder der Hiebssatz um mehr als 10 v.H., ist unverzüglich in einem Nachtragsvertrag das Entgelt mit Wirkung vom 1. 1. neu zu vereinbaren.

Dieser Nachtragsvertrag bedarf der Genehmigung durch die Höhere Forstbehörde.

2.5 Bei Einzelleistungen ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Waldbesitzer und Forstbehörde nur dann erforderlich, wenn es sich um eine häufig zu wiederholende oder umfangreiche Tätigkeit handelt.

Diese Vereinbarungen dürfen nur für die Laufzeit der Entgeltfestsetzung (vgl. Nr. 4.1) abgeschlossen werden.

2.6 Die Übernahme von Forsteinrichtungen setzt den Abschluß eines schriftlichen Forsteinrichtungsvertrages nach Muster Anlage 2 voraus.

Abrechnungsverfahren

3.1 Die Entgelte für die technische Betriebsleitung aufgrund eines Betriebsleitungsvertrages und für den Betriebsvollzug aufgrund eines Beförsterungsvertrages sind durch Annahmeanordnung für laufende Einnahmen von der Unteren Forstbehörde einzubeziehen. Die Entgelte für Forsteinrichtungsarbeiten sind durch Annahmeanordnung für einmalige Einnahmen von der Unteren Forstbehörde zu vereinnahmen.

3.2 Zur Abrechnung der Entgelte gilt folgendes:

3.2.1 Ausgeführte Einzelleistungen, ausgenommen Holzernthilfe- und Holzverkaufshilfe mit automatisierter Buchführung nach AHV 88, sind unter Verwendung des Vordruckssatzes ETM 1 - Leistungsnachweis über tätige Mithilfe - Anlage 3

Anlage 2

Anlage 3

Die Teile 1 und 2 des Vordrucksatzes, „E“ kann zusätzlich durch die Unterschrift des Waldbesitzers bestätigt werden.

Die Teile 1 der Vordrucke sind bei tätiger Mithilfe durch den Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk von diesem monatlich dem Forstamt vorzulegen.

Der Teil 2 ist zur unverzüglichen Benachrichtigung des Waldbesitzers bestimmt.

Der Teil 3 verbleibt beim Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk und ist 1 Jahr lang aufzubewahren.

Bei Einzelleistungen anderer Dienstkräfte ist entsprechend zu verfahren.

3.2.2 Die Leistungsdaten zur Abrechnung des Entgeltes für die oben genannte Holzernte- und Holzverkaufshilfe sind der automatisierten Holzbuchführung nach AHV 88 zu entnehmen.

3.2.3 Programmgesteuert und unter sinngemäßer Verwendung des Vordrucksatzes ABV 16.0 und 16.1 (vgl. Nr. 4.46 – RD-Abrechnung – der ABV 88) Anlage 4 stellt die Untere Forstbehörde dem Waldbesitzer die Entgelte in Rechnung,

entweder unmittelbar nach Erbringung der Einzelleistung bzw. der Forsteinrichtung

oder jeweils zum 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. jeden Jahres für die Leistungen im Vorvierteljahr.

Je Rechnung sind mindestens 10,- DM zu fordern.

3.3 Entgelte sind bei Kapitel 10260, Titel 11110 „Gebühren und tarifliche Entgelte“, zu vereinnahmen.

Die Teile 3 des Vordrucksatzes ABV 16.0 sind in der Unteren Forstbehörde nach laufender Nummernfolge abzuheften.

Für diese Einnahmen wird auf die Führung der Haushaltsüberwachungsliste „E“ i.S. der Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltssordnung verzichtet.

4 Entgelte

4.1 Zur Berechnung der Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden gelten bis zum 31. 12. 1997 die unter Nummern 4.2 bis 4.6 aufgeführten Sätze.

Unter Berücksichtigung der Personalkostenentwicklung können ab 1. 1. 1998 neue Entgelte festgesetzt werden (vgl. Nr. 2.3). Mit diesen Sätzen sind alle Personal- und Sachausgaben – einschließlich Reisekosten – abgegolten.

4.2 Technische Betriebsleitung je Jahr:

für die ersten 100 ha Forstbetriebsfläche 21,00 DM/ha
für jeden weiteren Hektar Forstbetriebsfläche 13,50 DM/ha.

Für Gemeinden, die die für den jährlichen Wirtschaftsnachweis erforderlichen Zusammenstellungen der Jahresabschlußdaten der betreuenden Forstbehörde liefern, wird das Entgelt für die technische Betriebsleitung in folgendem Umfang gemindert:

bei Betrieben bis 500 ha um 6,00 DM/J/ha
bei Betrieben von 501-2000 ha um 3,00 DM/J/ha
bei Betrieben über 2000 ha um 1,20 DM/J/ha.

4.3 Beförsterung je Jahr:

Grundbetrag 38,00 DM/ha Forstbetriebsfläche
Steigerungsbetrag 11,00 DM/Erntefestmeter Hiebssatz.

4.4 Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sowie Gemeinschaftswaldungen zahlen für die technische Betriebsleitung und Beförsterung:

für Mitglieder mit einem Waldbesitz bis 50 ha 8,00 DM
über 50 bis 100 ha 13,50 DM

über 100 bis 300 ha 50,00 DM
über 300 bis 800 ha 58,00 DM
über 800 ha 82,00 DM

je Jahr und ha Forstbetriebsfläche.

Das Entgelt des Zusammenschlusses bzw. des Gemeinschaftswaldes ermäßigt sich um 50%, wenn bei mindestens 50 v.H. der Mitglieder der Waldbesitz 25 ha nicht übersteigt.

Bei der Ermittlung der Entgelte für Gemeinschaftswaldungen sind die ideellen Anteile in Flächen umzurechnen.

4.5 Einzelleistungen

je angefangene Stunde

4.5.1 - für Beamten und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 105,— DM/Stunde

4.5.2 - für Beamten und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 74,— DM/Stunde

4.5.3 - für Beamten und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte 55,— DM/Stunde

4.5.4 - für Beamten und Beamten des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter 38,— DM/Stunde

je begonnene halbe Stunde

4.5.5 - für maschinelle Holzbuchführung (Personal- und Sachkosten) 31,— DM.

4.5.6 Für folgende Einzelleistungsgruppen gelten nachstehende Entgeltsätze:

4.5.6.1 für Holzerntehilfe bestehend aus:

- Auszeichnen
- Aushalten
- Aufmessen, buchmäßiger Holzaufnahme und Holzernektostenrechnung
- für waldvermessenes Langholz 4,60 DM/m³/f
- für waldvermessenes Kurzholz und werksvermessenes Rundholz 1,20 DM/m³/f

Für andere Maßeinheiten gelten die Umrechnungszahlen der Vorschrift über die Sortierung, Vermessung und Kennzeichnung von Rundholz durch die Forstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen – RSV 88 –.

4.5.6.2 Für Holzverkaufshilfe bei

- a) Rahmenverkaufverträgen (Abschluß, Beteiligung und Vollzugsnachweis, ggfs. Holzvorzeigung sowie ggfs. Rechnungserstellung)
0,3% vom Holzerlös, mindestens 0,60 DM/m³/f
- b) freiähnigem Nach- und Vorverkauf (einschließlich Käufervermittlung, ggfs. Holzvorzeigung, Ausfertigung des Kaufvertrages und der Rechnung)
1,0% vom Holzerlös, mindestens 1,70 DM/m³/f
- c) Meistgebotsverkäufen (Ankündigung, Organisation und Durchführung des Verkaufstermines einschließlich der Erstellung und Versendung der Losverzeichnisse, Terminniederschrift, ggfs. Ausfertigung des Kaufvertrages und der Rechnung sowie ggfs. kostenlose Gestaltung eines zentralen Lagerplatzes der Forstverwaltung und ggfs. Holzvorzeigung)
2,0% vom Holzerlös, mindestens 3,50 DM/m³/f.

Für andere Maßeinheiten gelten die Umrechnungszahlen der RSV 88.

4.5.6.3 Für Waldarbeiterlohnberechnung bestehend aus:

Bruttolohnberechnung und Nettolohnberechnung je Waldarbeiter und Monat 33,— DM.

- 4.5.7 Für Gutachten zur Waldbewertung bis zu 100000 DM des Verkehrswertes bzw. des Wertes des Gutachtensgegenstandes 2 v.H., mindestens jedoch 200,— DM:
- | | |
|---------------------------------------|----------|
| für die weiteren 400000 DM | 1,5 v.H. |
| für die folgenden 500000 DM | 1 v.H. |
| für den 1 Mio. DM übersteigenden Teil | 0,5 v.H. |
- 4.5.8 Hilfeleistung beim Holzaufmessen durch eine zweite, von der Forstbehörde bezahlte Kraft
- | | |
|-------|-------------------------------------|
| | 2,40 DM/m ³ /f Langholz |
| | 0,60 DM/m ³ /f Kurzholz. |
- 4.6 Forsteinrichtung
- 4.6.1 Die Forsteinrichtung erfolgt kostenlos
- bei Körperschaftswald
 - bei Zusammenschlüssen mit ideellen Anteilen
 - bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit gemeinsamem Betriebsplan
 - bei privaten Grundeigentümern, wenn deren Gesamtwaldeigentum in NRW 100 ha nicht übersteigt,
sofern der Forstbetrieb mit der Forstbehörde einen Betriebsleitungsvertrag abgeschlossen hat.
- 4.6.2 Die Forsteinrichtung erfolgt gegen eine Kostenbeteiligung des Waldbesitzers in Höhe von 20 v.H. der Selbstkosten der unteren Forstbehörde
- bei Körperschaftswald
 - bei Zusammenschlüssen mit ideellen Anteilen
 - bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit gemeinsamem Betriebsplan
 - bei privaten Grundeigentümern, wenn deren Gesamtwaldeigentum in NRW 100 ha nicht übersteigt,
sofern der Forstbetrieb keinen Betriebsleitungsvertrag mit der Forstbehörde abgeschlossen hat.
- 4.6.3 Die Forsteinrichtung erfolgt gegen volle Erstattung der Selbstkosten der unteren Forstbehörde bei allen übrigen Waldbesitzern.
- 4.6.4 Die Erstellung des Abschnitts 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“ des Betriebsplanes bzw. Betriebsgutachtens erfolgt für alle Waldbesitzer kostenlos.
- 5 Schlußbestimmungen
- 5.1 Dieser Erlass tritt – mit Ausnahme der Nummer 4.5 – mit Wirkung vom 1. 1. 1996 in Kraft. Nummer 4.5 gilt ab 1. 7. 1996.
- 5.2 Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 1. 6. 1992 (SMBL. NW. 79023) außer Kraft.

**Betriebsleitungsvertrag
und
Beförsterungsvertrag *)**

Zwischen dem Waldbesitzer/Forstlichen Zusammenschluß

.....
(Name)

.....
(Anschrift)
(nachfolgend Waldbesitzer genannt)

und der unteren Forstbehörde

in
(nachfolgend Forstamt genannt)

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer

..... als Landesbeauftragten – Höhere Forstbehörde –

in
folgender Vertrag geschlossen:

*) Nichtzutreffendes streichen.

§ 1

Auf Antrag des Waldbesitzers übernimmt das Forstamt

- a) die technische Betriebsleitung
- b) die Beförsterung

für den Waldbesitz auf ha

§ 2

(1) Zur technischen Betriebsleitung zählen die Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges. Die technische Betriebsleitung umfasst im einzelnen Mitwirkung bei der Erstellung des Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens und der Zwischenprüfung.

Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans einschließlich evtl. Nachtragspläne im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer, Kontrolle der Durchführung der Betriebsarbeiten, Nachweisung des Betriebsgeschehens.

Nicht zur technischen Betriebsleitung zählen:

- Holzverkaufshilfe,
- Waldarbeiterlohnberechnung,
- Gutachten.

(2) Zur Beförsterung zählen alle Aufgaben, die zur technischen Durchführung der von der Betriebsleitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen wahrzunehmen sind, insbesondere

1. jährliche Wirtschaftsplanaufstellungen, evtl. Vorschläge für Nachtragspläne,
2. Pflanzen- und Materialbestellung,
3. Anlage von Kulturen (Vorarbeiten und Durchführung einschl. des Arbeitereinsatzes und der forsttechnischen Aufsicht),
4. Kulturpflege (Umfang wie vor),
5. Bestandspflege einschl. der Schlagaufsicht,
6. Holzaufnahme (Aushaltung und Vermessen),
7. Anfertigen der Holzaufnahmebücher und Holzverkaufslisten,
8. Planung und Leitung von Wege- und Wasserbauarbeiten, evtl. Durchführung mit eigenen Arbeitskräften,
9. andere Einzelaufgaben des Betriebsvollzuges z.B.

Nicht zur Beförsterung zählen:

- Jagdausübung,
- Jagdschutz im Sinne der Jagdgesetze,
- Forstschutz,
- Holzverkaufshilfe,
- Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers.

§ 3

(1) Der Waldbesitzer überträgt dem Forstamt

- die Holzverkaufshilfe,
- die Brutto- und Nettoarbeiterlohnberechnung*)

als zusätzliche Einzelleistungen.

(2) Bei der Erfüllung der zusätzlichen Einzelleistungen nach Absatz 1 haftet das Land dem Waldbesitzer nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Bediensteten.

§ 4

(1) Das Forstamt führt die übernommenen Aufgaben unter Beachtung der Wirtschaftsziele und Pläne des Waldbesitzers nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Grundsätzen durch.

Die Gesamtverantwortung für die Betriebsleitung – sowohl für die kaufmännische als auch für die technische Seite – bleibt beim Waldbesitzer.

Sonderwünsche des Waldbesitzers werden berücksichtigt, sofern sie dem Forstamt rechtzeitig mitgeteilt worden sind.

(2) Der Waldbesitzer hat keinen Anspruch auf die Erbringung der Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder durch einen bestimmten Bediensteten. Er hat gegenüber dem ausführenden Bediensteten kein Weisungsrecht.

*) Nichtzutreffendes streichen.

(1) Für die Übernahme der technischen Betriebsleitung zahlt der Waldbesitzer ein Entgelt von DM jährlich.

(2) Für die Übernahme der Beförsterung zahlt der Waldbesitzer ein Entgelt von DM jährlich.

(3) Das Entgelt ist jeweils zum 1. Juli j. Jahres an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer in unter Angabe des Kennwortes „Tätige Mithilfe“ zu zahlen.

(4) Bei Verzug ist das Entgelt mit 3 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 6

Das Entgelt für Einzelleistungen gemäß § 3 wird dem Waldbesitzer vom Forstamt gesondert aufgrund der Entgeltordnung in Rechnung gestellt.

§ 7

(1) Die Entgelte in § 5 sind aus der Entgeltordnung, RdErl. v. (SMBL. NW. 79023), hergeleitet.

(2) Das Forstamt kann die Entgeltsätze einer neuen Festsetzung durch das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft anpassen.

§ 8

(1) Der Vertrag beginnt am und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Eine Kündigung während der ersten 10 Jahre ist nur aus wichtigen Gründen oder im Falle des Absatzes 2 zulässig.

Nach Ablauf von 10 Jahren kann jede der Vertragsparteien den Vertrag mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

(2) Er kann vorzeitig gekündigt werden, wenn sich auf Grund der Neufestsetzung der Entgelte die Entgelte aus diesem Vertrag seit der jeweils letzten Festsetzung um mehr als 8 v.H. jährlich ändern.

(3) Bei einer Anpassung der Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge an neue Entgeltsätze wird jeweils der neueste Flächenstand oder Hiebssatz zugrunde gelegt.

Ändert sich während der Laufzeit der jeweiligen Entgeltordnung die dem Vertrag zugrundeliegende Fläche oder der Hiebssatz um mehr als 10 v.H., wird unverzüglich in einem Nachtragsvertrag das Entgelt neu vereinbart.

....., den

.....
(Forstamt)

....., den

.....
(Waldbesitzer)

Genehmigt:

....., den

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter
- Höhere Forstbehörde -

Muster
Vertrag
über die
Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten

Zwischen dem Waldbesitzer/Forstlichen Zusammenschluß

.....
(Name)

(nachfolgend Waldbesitzer genannt)

.....
(Anschrift)

und der unteren Forstbehörde

in

(nachfolgend Forstamt genannt)

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1
Auftragserteilung

Der Waldbesitzer erteilt dem Forstamt den Auftrag zur Aufstellung eines Betriebsplanes/Betriebsgutachtens/einer Zwischenprüfung/des Abschnitts 6 „Naturschutz und Landschaftspflege“ des Betriebsplanes bzw. des Betriebsgutachtens für den etwa ha großen Wald.

Das Forstamt kann sich zur Durchführung der Arbeiten Dritter bedienen.

§ 2
Arbeitsverfahren

Der Betriebsplan/das Betriebsgutachten/die Zwischenprüfung ist gemäß der I. VO zur Durchführung des Landesforstgesetzes aufzustellen.

§ 3
Beginn und Beendigung der Arbeiten

Mit den Arbeiten soll etwa am begonnen werden.
Sie sind bis zum zu beenden.

§ 4
Überlassen der Unterlagen

Der Waldbesitzer stellt dem Forstamt auf Wunsch alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen für die Forsteinrichtung, Vermessung und Kartenherstellung zur Verfügung. Soweit er keine Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch und keine Lichtpausen der Flurkarte einschl. etwa vorhandener Luftbilder nach dem neuesten Stand besitzt, werden diese Unterlagen (auf Kosten des Waldbesitzers)*) durch das Forstamt beschafft.

§ 5
Gestellung von Hilfskräften

Der Waldbesitzer stellt auf Anforderung des Forsteinrichters unentgeltlich Hilfskräfte zur Verfügung.
Die Grenzen der Waldeinteilung sind auf Kosten des Waldbesitzers aufzuhauen und zu räumen.

*) bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen zu streichen.

Entgelte und ihre Erhebung

Der Waldbesitzer zahlt für die Forsteinrichtungsarbeiten ein Entgelt in Höhe von DM.
Der Berechnung der Entgelte werden die Selbstkosten des Forstamtes zugrundegelegt.

In dem Entgelt ist die Lieferung von drei Exemplaren der zum Betriebsplan bzw. -gutachten gehörenden Forstbetriebskarten enthalten. Nicht enthalten sind in dem Entgelt die Kosten für Sonderleistungen (§ 8).

Entsprechend dem jeweiligen Arbeitsfortschritt leistet der Waldbesitzer nach Anforderung durch das Forstamt Abschlagszahlungen. Die Schlußzahlung der Entgelte ist nach Auslieferung des Betriebsplanes/Betriebsgutachtens zu leisten.

Abschlags- und Schlußzahlungen sind an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer in unter Angaben des Kennworts „Tätige Mithilfe Forsteinrichtung“ zu zahlen.

Bei Verzug ist das Entgelt mit 3 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 7

Anerkennung

Nach Abschluß der Forsteinrichtungsarbeiten findet eine Schlußverhandlung mit dem Waldbesitzer statt.

In der Schlußverhandlung soll der Betriebsplan/das Betriebsgutachten geprüft, erläutert und durch Unterschrift des Waldbesitzers anerkannt werden.

§ 8

Sonderleistungen

Sonstige Vereinbarungen über Leistungen und Kosten sind schriftlich zu treffen.

§ 9

Einverständniserklärung

Der Waldbesitzer erklärt, daß er damit einverstanden ist, daß die Daten des Betriebsplans/des Betriebsgutachtens/der Zwischenprüfung zum Zwecke der Betreuung gemäß § 11 des Landesforstgesetzes bei der unteren Forstbehörde gespeichert und verarbeitet werden.

....., den

.....
(Forstamt)

....., den

.....
(Waldbesitzer)

Forstamt

Teil 1 Für das Forstamt

Betriebsbezirk:

Teil 2

Teil 3

Leistungsnachweis über tätige Mithilfe

Name und Anschrift des Waldbesitzers:

03

.....

04

Folgende entgeltpflichtigen Arbeiten wurden ausgeführt:

Datum	Schl.	Bezeichnung der Einzelleistung	Menge	Einheit
.....
.....
.....

Das Entgelt wird vom Forstamt in Rechnung gestellt.

Es richtet sich nach der Entgeltfestsetzung durch das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

Anerkannt:

Aufgestellt, den 19.....

(Waldbesitzer)

(Forstbediensteter)

Forstamt:

Teil 1: Für die Kasse

--	--	--	--	--

Betriebsbezirk:

Az.:

HÜL-E, Seite Nr.

--	--	--	--

Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen

Rechnung Nr.

Annahmeanordnung

H. J. 19..... Buchungsstelle:
 Einzelplan Kap. Tit.

--	--	--	--

--	--	--	--

Tag	Datum			Schl.	„Tätige Mithilfe“	Menge			Einh.	Satz DM	Entgelt		
	Mo.	06	07			08	09	10			13	DM	Pf
05													

in Worten: Rechnungsbetrag Deutsche Mark 14

Fälligkeit: sofort/am

Der Betrag ist zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einzuziehen
und wie angegeben zu buchen.

Sachlich und rechnerisch richtig:

....., den 19.....

Unterschrift des Anordnungsbefugten

Name und Amtsbezeichnung/Verg.-Gr.

An die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer

Prüfungsvermerk des Rechnungsamtes

ETM 2

Anlage 4

Forstamt:

Teil 2: Für den Waldbesitzer

					01
--	--	--	--	--	----

Betriebsbezirk:

Az.:

HÜL-E, Seite Nr.

Rechnung Nr.

--	--	--

 02

Name und Anschrift des Waldbesitzers

Rechnung über Entgelte für tätige Mithilfe

H. J. 19..... Buchungsstelle:

Einzelplan Kap. Tit.

				03
--	--	--	--	----

Auf Grund der Leistungsnachweise über tätige Mithilfe stelle ich Ihnen folgendes Entgelt in Rechnung:

Tag	Datum Mo.	Jahr	Schl.	„Tätige Mithilfe“	Menge			Einh.	Satz DM	Entgelt DM	
					10	11	12			13	Pf
05	06	07	08	09				11			

in Worten: Rechnungsbetrag Deutsche Mark 14

Fälligkeit: sofort/am

Ich bitte um Zahlung unter Angabe des Forstamtes, des Kennwortes
„Tätige Mithilfe“ und der Rechnungs-Nr..

....., den 19.....

Unterschrift

Raum für Angaben der Kasse und ihrer Bankverbindungen

ETM 2

Forstamt:

Teil 3: Für das Forstamt

01

Betriebsbezirk:

Az.:

HÜL-E, Seite Nr.

Rechnung Nr. 02

Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen

Annahmeanordnung

H. J. 19..... Buchungsstelle:

Einzelplan Kap. Tit.

03

04

Tag	Datum			Schl.	„Tätige Mithilfe“	Menge			Einh.	Satz DM	Entgelt	
	Mo.	Jahr	08			10	11	12			DM	Pf
05	06	07	09									

in Worten: Rechnungsbetrag 14
Deutsche Mark

Fälligkeit: sofort/am

Der Betrag ist zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einzuziehen und wie angegeben zu buchen.

Sachlich und rechnerisch richtig:

....., den..... 19.....

Unterschrift des Anordnungsbeauftragten

Name und Amtsbezeichnung/Verg.-Gr.

An die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer

Prüfungsvermerk des Rechnungsamtes

ETM 2

- MBl. NW. 1996 S. 1014.

II.
Innenministerium

**Beflaggung aus Anlaß des
fünfzigjährigen Bestehens
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 1. 7. 1996 -
I A 3/17 - 61.15

Am 23. August 1996 besteht das Land Nordrhein-Westfalen fünfzig Jahre.

Am 2. Oktober 1996 jährt sich der Tag zum fünfzigsten Mal, an dem der Landtag zu seiner ersten Sitzung zusammentrat.

Aus diesen Anlässen ordne ich an, daß die Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, ihre Dienstgebäude an diesen beiden Tagen beflaggen (Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 - GS. NW. S. 144 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 - GV. NW. S. 370 -, - SGV. NW. 113 -).

Anlässlich des Nordrhein-Westfalen-Festes zum Landesjubiläum, das vom 30. August bis zum 1. September 1996 in der Landeshauptstadt Düsseldorf begangen wird, haben die genannten Dienststellen die Dienstgebäude an diesen Tagen ausschließlich in Düsseldorf zu beflaggen.

- MBl. NW. 1996 S. 1026.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4 bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569